



Brüssel, den 13. Oktober 2023
(OR. en)

14045/23

LIMITE

**JUSTCIV 145
RELEX 1169
JAIEX 61
COCON 49
COAFR 368**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	13884/23
Betr.:	Haager Übereinkommen von 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen: Vorgeschlagenes Vorgehen zum Beitritt Botsuanas – Billigung

I. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

1. Die Gruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) möchte dem AStV die Frage unterbreiten, welchen Standpunkt die Europäische Union¹ in Bezug auf den Beitritt Botsuanas zum Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 2007“) vertreten soll.

¹ Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union.

II. DAS HAAGER ÜBEREINKOMMEN VON 2007

2. In Bezug auf das Haager Übereinkommen von 2007 verfügt die Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV über die ausschließliche Außenkompetenz, da die Bestimmungen des Übereinkommens gemeinsame Regeln der EU über Unterhaltspflichten² beeinträchtigen oder deren Tragweite ändern könnten.
3. Die EU ist eine vollwertige Vertragspartei dieses Übereinkommens, das für die Union am 1. August 2014 in Kraft getreten ist.
4. Gemäß Artikel 58 Absatz 3 des Übereinkommens kann jeder Drittstaat dem Übereinkommen beitreten. Nach Artikel 58 Absatz 5 des Übereinkommens wirkt der Beitritt jedoch nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb von 12 Monaten nach der beim Depositar erfolgten Notifikation des Beitritts keinen Einspruch gegen den Beitritt erhoben haben.
5. Der Depositar hat den Beitritt Botsuanas zum Haager Übereinkommen von 2007 am 15. November 2022 notifiziert. Die zwölfmonatige Frist für die Erhebung von Einsprüchen gegen den vorgeschlagenen Beitritt endet am **15. November 2023**.³
6. Nach den Informationen der Kommission, die in Dokument ST 12085/23 enthalten sind und in der Sitzung der Gruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) vom 6. September 2023 mündlich vorgetragen wurden, sind die Rechtsstaatlichkeit und die Justiz in Botsuana – trotz der Probleme im Zusammenhang mit der schwierigen Wirtschaftslage – insgesamt recht zufriedenstellend.
7. Aus dem Haager Übereinkommen von 2007 ergeben sich die beiden folgenden Optionen:
 - a) kein Einspruch gegen einen Beitritt, b) Einspruch gegen einen Beitritt.

² Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1).

³ Gemäß Informationen des Depositars.
https://repository.overheid.nl/frbr/vd/011740/1/pdf/011740_Notificaties_54.pdf

III. ZUSAMMENFASSUNG DER BEITRÄGE DER GRUPPE „ZIVILRECHT“ UND IHRE EMPFEHLUNG ZUM BEITRITT BOTSUANAS

8. Die Gruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) hat den Beitritt Botsuanas zum Haager Übereinkommen von 2007 in den Sitzungen vom 20. Juni, 6. September und 4. Oktober 2023 erörtert und keine grundlegenden Hindernisse im Bereich des Zivilrechts ermittelt, die zu einem Einspruch gegen einen Beitritt führen könnten. Die Kommission teilt diese Auffassung.
9. Daher empfiehlt die Gruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) dem AStV, dass die Europäische Union keinen Einspruch gegen den Beitritt Botsuanas zum Haager Übereinkommen von 2007 erhebt.
10. Diese Empfehlung zur Billigung des Vorgehens im Falle Botsuanas berührt nicht das künftige Verfahren zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union zum Beitritt von Drittstaaten zu solchen Haager Übereinkommen, die demselben Beitrittsmechanismus wie das Haager Übereinkommen von 2007 folgen.

IV. FAZIT

11. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge billigen, dass die Europäische Union die Linie vertritt, keinen Einspruch gegen den Beitritt Botsuanas zum Haager Übereinkommen von 2007 zu erheben.**
